

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

08.08.2024

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-77/22

Nummer:

Z-19.14-1458

Geltungsdauer

vom: **8. August 2024**

bis: **8. August 2029**

Antragsteller:

LICHTE Systemwand GmbH

Auf dem Tigge 43

59269 Beckum

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "LICHTE Systemwand RTW" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für die Unterkonstruktion:
 - Ständer- und sog. Querkämpferprofile aus Stahlblech in Verbindung mit Formteilen aus nichtbrennbaren² Brandschutzplatten
 - Anschlussprofile aus Stahlblech für Boden-, Wand- und Deckenanschlüsse
 - sog. Querriegelhalter
 - sog. Höhen-Einstellvorrichtungen
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Rahmenelemente (sog. Verglasungsrahmen vom Typ "MR")
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Trennwände

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3690 mm. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt. Es dürfen maximal zwei Scheiben übereinander angeordnet werden.
Beim Einbau in eine Trennwand nach Abschnitt 2.3.3 beträgt die zulässige Größe der Brandschutzverglasung maximal 1350 mm x 2880 mm. Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und maximal zwei Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden. Die Trennwand darf maximal 3690 mm hoch sein.
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-15" nach Abschnitt 2.1.2.1 beträgt 1310 mm (Breite) x 2840 mm (Höhe).
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Unterkonstruktion

2.1.1.1 Stahlblechprofile für die Unterkonstruktion

Es sind folgende Bauprodukte aus Stahlblech bzw. Stahl zu verwenden:

- Ständer- und sog. Querkämpferprofile,
- Anschlussprofile für Boden-, Wand- und Deckenanschlüsse
- sog. Höhen-Einstellvorrichtungen, jeweils bestehend aus
 - sog. Verstellkonsole,
 - Stellschraube und
 - sog. Druckstück,

jeweils entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2707 sowie der Anlage 10 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

2.1.1.2 Profilauskleidungen und -füllungen

Für die Auskleidung der vorgenannten Ständer- und sog. Querkämpferprofile sind Formteile aus ≥ 15 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019, mit Abmessungen entsprechend Anlage 10, ggf. in Verbindung mit Stahlschrauben $\varnothing 3,9$ mm x $\geq 9,5$ mm, zu verwenden.

Für die Füllung der vorgenannten Boden-, Wand- und Deckenanschlussprofile sind ≥ 60 mm dicke, nichtbrennbare² Mineralwolleplatten³ nach DIN EN 13162⁴ vom Typ "TERMAROCK 100" des Unternehmens DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG, Gladbeck, zu verwenden.

2.1.1.3 Profilverbindungen

Für die Verbindungen der Ständerprofile mit den sog. Querkämpferprofilen sind sog. Querriegelhalter in Verbindung mit Stahlschrauben und-muttern M6 sowie sog. Kreuz-Unterlegplatten entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2707 sowie Anlage 10 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu verwenden.

³ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 100 kg/m³.

⁴ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind die mindestens normalentflammbaren² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁵ vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-15" des Unternehmens Glas Trösch AG, Buochs (CH), entsprechend Anlage 11 zu verwenden.

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind ca. 3 mm dicke, und 80 mm lange Klötzchen aus einem Laubholz nach DIN EN 14081-1⁶ in Verbindung mit DIN 20000-5⁷, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 500 \text{ kg/m}^3$, zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtungen

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind normalentflammbare² Dichtungstreifen vom Typ "KERAFIX 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS mit Abmessungen von 12 mm (Breite) x 3 mm (Dicke) zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalteleisten

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ≥ 14 mm breite Streifen aus ≥ 6 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 und
- sog. Glasleistenprofile entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2707 sowie Anlage 10 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung

2.1.3 Rahmenelemente, sog. Verglasungsrahmen vom Typ "MR"

Es sind sog. Verglasungsrahmen vom Typ "MR", im Wesentlichen bestehend aus

- Rahmenprofilen aus Aluminiumlegierung
- sog. Wandschalenklips
- Dichtungsprofilen
- Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas oder heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas,

entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2707 sowie den Anlagen 2 bis 9 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Rahmenprofile bzw. der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 5,0/4,55$ mm, nachgewiesen.

2.1.5 Fugenmaterialien

2.1.5.1 Sonstige Dichtungen

2.1.5.1.1 Für die Fugen zwischen

- nebeneinander bzw. übereinander angeordneten Verglasungsrahmen vom Typ "MR",
- den sog. Verglasungsrahmen vom Typ "MR" der Brandschutzverglasung und der Bekleidung der unmittelbar angrenzenden Trennwand

5	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
6	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
7	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt

sind spezielle Dichtungsprofile (Hart/Weich-Profil, PPH/TPE, Artikelnummer "LB-3045a") des Unternehmens Salamander Technische Kunststoffprofile, Papenburg, entsprechend Anlage 10 zu verwenden.

2.1.5.2.2 Für die Fugen zwischen den sog. Verglasungsrahmen vom Typ "MR" und den Ständer- bzw. sog. Querkämpferprofilen sind spezielle Vorlegebänder vom Typ "ASTORPOL/J Spezial 15011" (PE-Schaumstoff) des Unternehmens Astorplast Klebetechnik GmbH, Alfdorf, mit Abmessungen von 10 mm (Breite) x 5 mm (Dicke) zu verwenden.

2.1.5.2 Fugenmaterialien für Anschlussfugen

Für die Nuten in den Boden-, Wand- und Deckenanschlussprofilen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- Streifen des normalentflammbar², im Brandfall aufschäumenden Produkts vom Typ "KERAFIX Flexpan 200" mit der Leistungserklärung Nr. 002/02/2012 vom 02.12.2020, mit Abmessungen von 10 mm (Breite) x 2 mm (Dicke) und
- spezielle Vorlegebänder vom Typ "ASTORPOL/J Spezial 15011" (PE-Schaumstoff) des Unternehmens Astorplast Klebetechnik GmbH, Alfdorf, mit Abmessungen von 10 mm (Breite) x 5 mm (Dicke)

Für alle sonstigen Fugen zwischen der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Massivbauteilen müssen nichtbrennbare² Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁴.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen und die Unterkonstruktion, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.2 und 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1⁹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000°C.

⁹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1⁹

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁰ und DIN EN 1991-1-1/NA¹¹ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹² und DIN EN 1991-1-4/NA¹³ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁴ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁴) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1¹⁵ und DIN 18008-2¹⁶ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion

Bei den/der - auch in den Anlagen dargestellten Stahlblechprofilen für die Unterkonstruktion und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1¹⁵ und DIN 18008-2¹⁶ zu beachten.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasungen (ggf. Trennwand mit Brandschutzverglasungen) durchgehenden Ständerprofile beträgt 2350 mm.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis der Befestigung des Rahmens bzw. der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

2.2.3.4 Zusätzliche Nachweise beim Einbau in eine Trennwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung/en und Trennwand) für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese

10	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
11	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
12	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
13	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
14	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
15	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
16	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

- den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
- verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 sowie entsprechend den Anlagen 2 bis 10 wie folgt zu verwenden:

Die Ständer- und sog. Querkämpferprofile sind mit den Formteilen aus Brandschutzplatten entsprechend den Anlagen 2 bis 4 auszukleiden. Zur Lagesicherung der oberen und seitlichen Formteile sind diese mit Schraubverbindungen in Abständen von ca. 100 mm vom Rand (mindestens jeweils zweimal) entsprechend Anlage 4 zu befestigen.

Die sog. Höhen-Einstellvorrichtungen sind auf die vertikal anzuordnenden Ständerprofile unten aufzustecken und zusammen mit diesen in die Boden- und Deckenanschlussprofile und ggf. in die Wandanschlussprofile entsprechend Anlage 2 einzustellen und auszurichten. Der verbleibende Hohlraum in den vorgenannten Anschlussprofilen ist mit Mineralwolleplatten vollständig auszufüllen.

Die Verbindungen der vertikal verlaufenden Ständerprofile mit den horizontal verlaufenden sog. Querkämpferprofilen müssen mittels sog. Querriegelhalter als Steck- und Schraubverbindungen entsprechend den Anlagen 2, 3 und 8 ausgeführt werden.

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Die Scheiben vom Typ "FIRESWISS FOAM 30-15" sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlagen 2, 4 und 9).

2.3.2.2.2 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3 und entsprechend den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden.

2.3.2.2.3 Die als Glashalteleisten zu verwendenden Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 und entsprechend Anlage 10 sind durchgehend auf den Formteilen entsprechend den Anlagen 2 bis 4 anzuordnen und einzupassen. Die sog. Glasleistenprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 sind auf die Flansche der Ständer- und sog. Querkämpferprofile entsprechend den Anlagen 2 bis 4 aufzustecken.

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder ≥ 10 mm betragen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.3.2.2.4 Die sog. Verglasungsrahmen nach Abschnitt 2.1.3 sind mittels sog. Wandschalenklips auf die Ständer- und sog. Querkämpferprofile entsprechend den Anlagen 2 bis 4 aufzustecken.

In allen Fugen zwischen den vorgenannten Verglasungsrahmen und den Ständer- bzw. sog. Querkämpferprofilen sind Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.5.2.2 umlaufend anzuordnen.

In den Fugen zwischen nebeneinander bzw. übereinander angeordneten Verglasungsrahmen vom Typ "MR" sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.5.1.1 entsprechend den Anlagen 4 und 7 zu verwenden.

2.3.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹⁷, DIN EN 1090-3¹⁸, DIN EN 1993-1-3¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁰). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²¹ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-1²², zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁴ und DIN EN 1996-2²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁶ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

17	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
18	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
19	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
20	DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
21	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
22	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
23	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
24	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
25	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
26	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
27	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
28	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
29	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
30	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³¹ in Verbindung mit DIN 20000-412³² oder DIN 18580³³, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁴ und DIN EN 1996-2²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁶ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2³¹ in Verbindung mit DIN 20000-412³² oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁷ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen. oder
- mindestens 10,5 cm dicke und ≤ 3690 mm hohe Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Bekleidung aus mindestens normalentflammbar², beschichteten Holzspanplatten und nichtbrennbarer² Mineralwolle-Dämmschicht gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-97-018.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Boden-, Wand- und Deckenanschlussprofile der Brandschutzverglasung sind an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 2.3.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 8).

In den Nuten der vorgenannten Anschlussprofile sind Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produkts zusammen mit Vorlegebändern, jeweils nach Abschnitt 2.1.5.2, umlaufend anzuordnen (s. Anlagen 2, 3 und 8). Alle sonstigen Fugen zwischen den vorgenannten Anschlussprofilen und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit Mörtel oder Mineralwolle, jeweils nach Abschnitt 2.1.5.2, umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.3.3 Anschluss/Einbau an/in eine Trennwand

Der Anschluss/Einbau an/in eine Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach Abschnitt 2.3.3.1 ist entsprechend den Anlagen 5, 6 und 9 auszuführen.

In den Fugen zwischen den sog. Verglasungsrahmen der Brandschutzverglasung und der Bekleidung der unmittelbar angrenzenden Trennwand sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.5.1.1 zu verwenden.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung bzw. jede Aneinanderreihung mehrerer Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

31	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
32	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
33	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
34	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
35	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
36	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
37	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

- Brandschutzverglasung(en) "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1458
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung/einer der aneinandergereihten Brandschutzverglasungen dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung bzw. die aneinandergereihten Brandschutzverglasungen errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1458
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung(en) "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

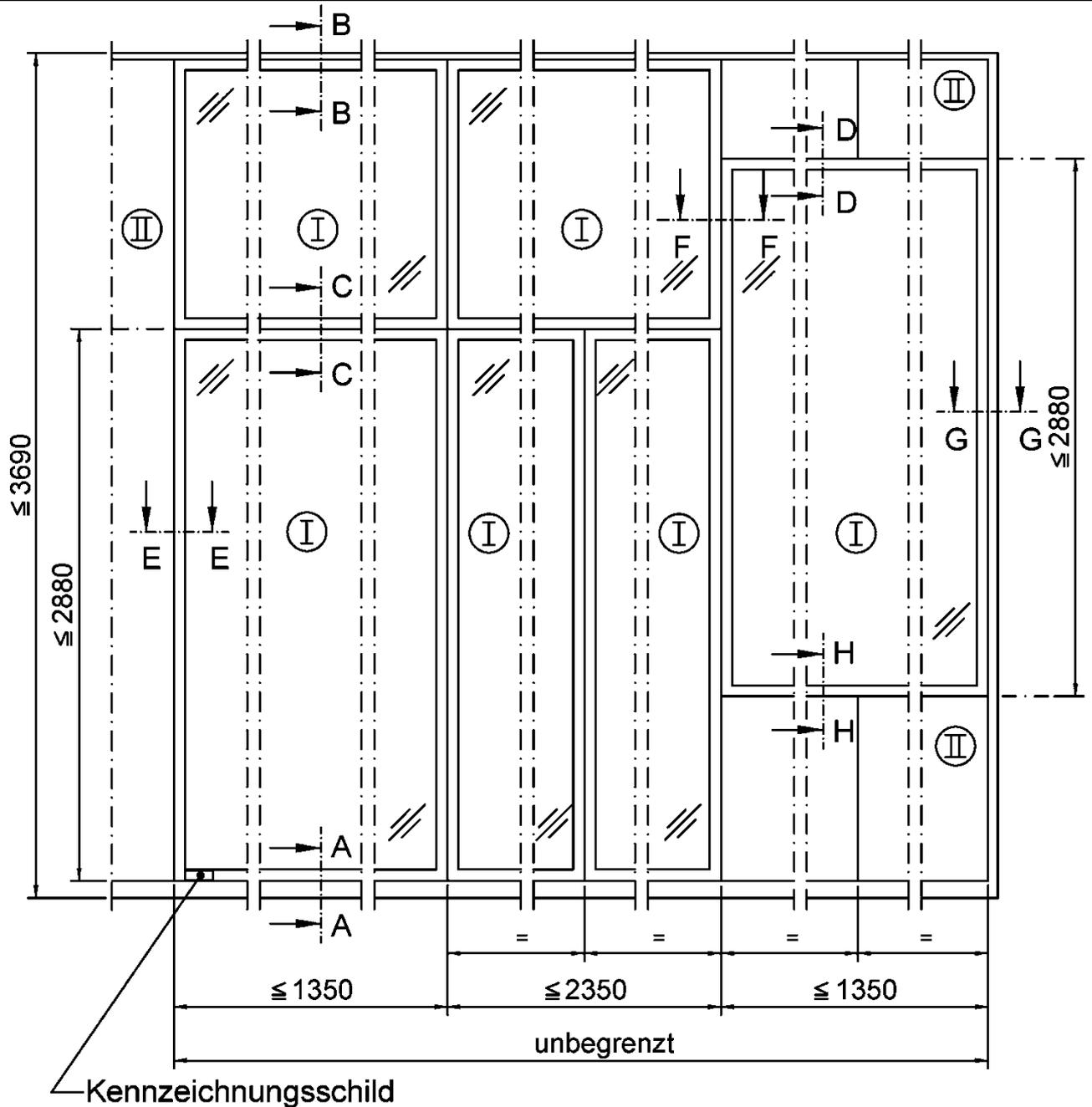
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Weber

³⁸ nach Landesbauordnung



- Ⓘ 3-fach Verglasung, aus jeweils zwei ≥ 6 mm starken ESG-Scheiben mit maximaler Abmessung 1292 mm (Breite) x 2822 mm (Höhe), sowie einer mittig angeordneten Verbundglasscheibe, Typ "FIRESWISS FOAM 30 - 15" mit maximaler Abmessung 1310 mm (Breite) x 2840 mm (Höhe)
- Ⓙ Trennwand nach Abschnitt 2.3.3.1

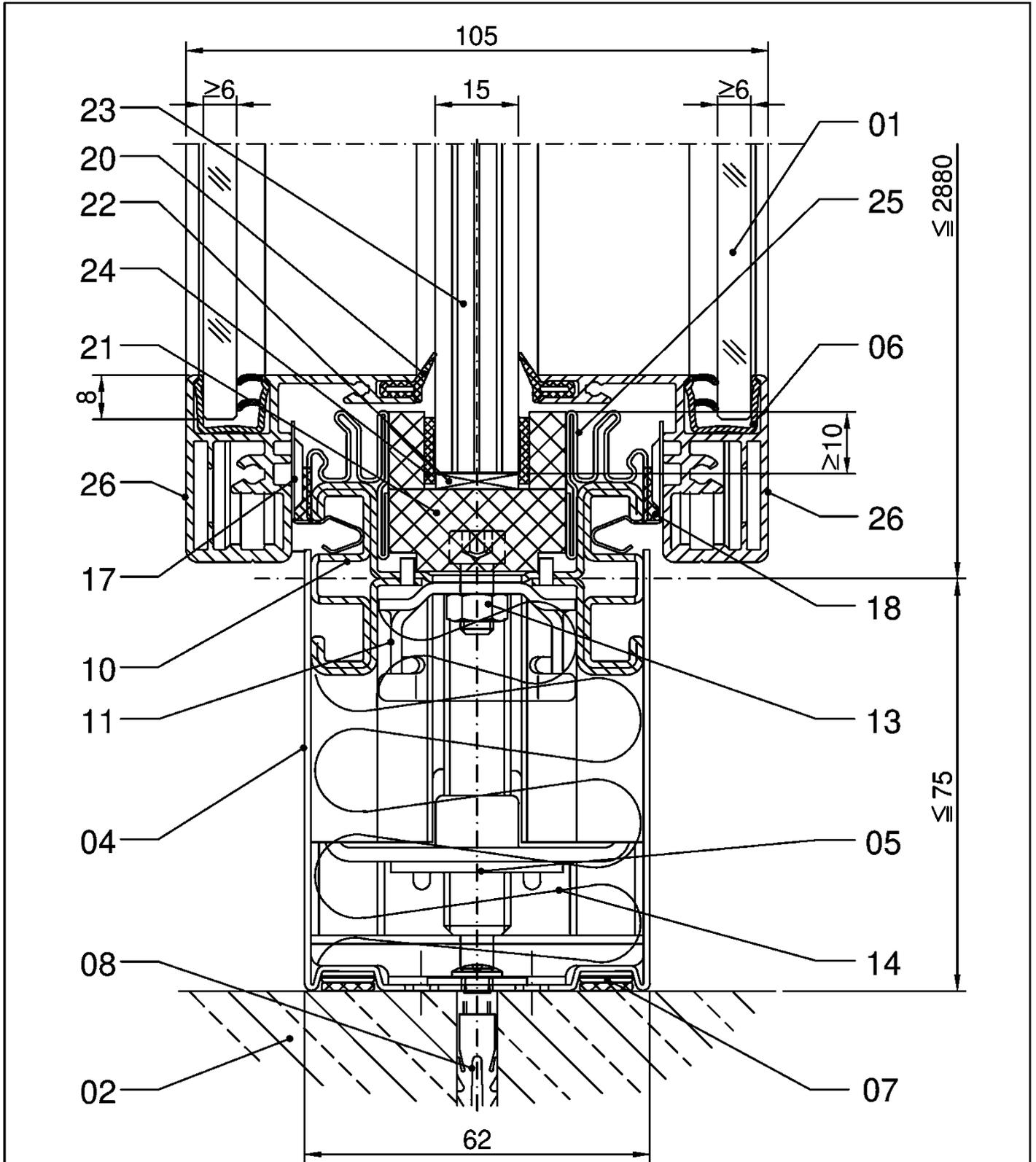
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Ausführungsvariante "MR", Übersicht



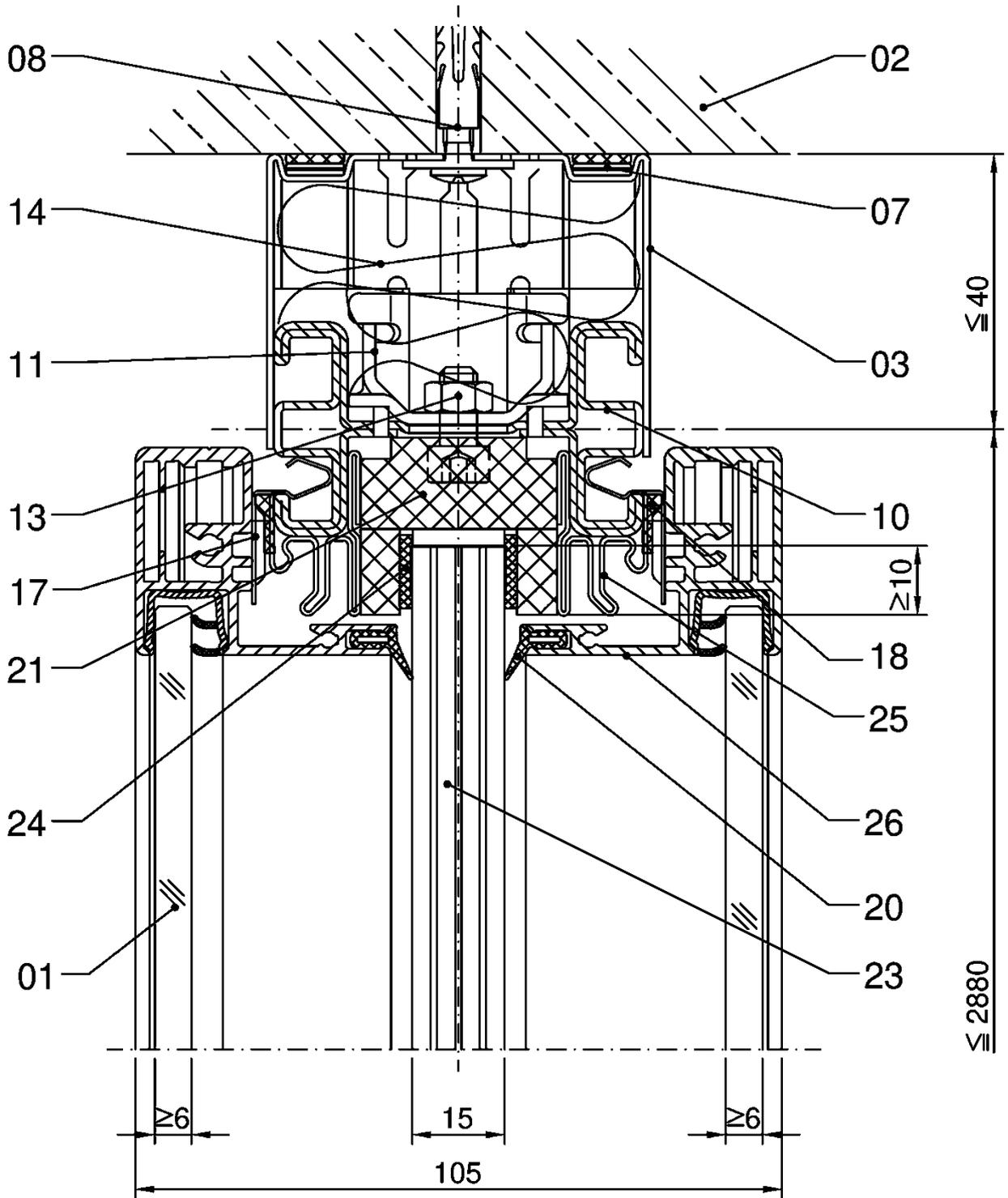
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Ausführungsvariante "MR" , Vertikalschnitt A - A
 Bodenanschluss



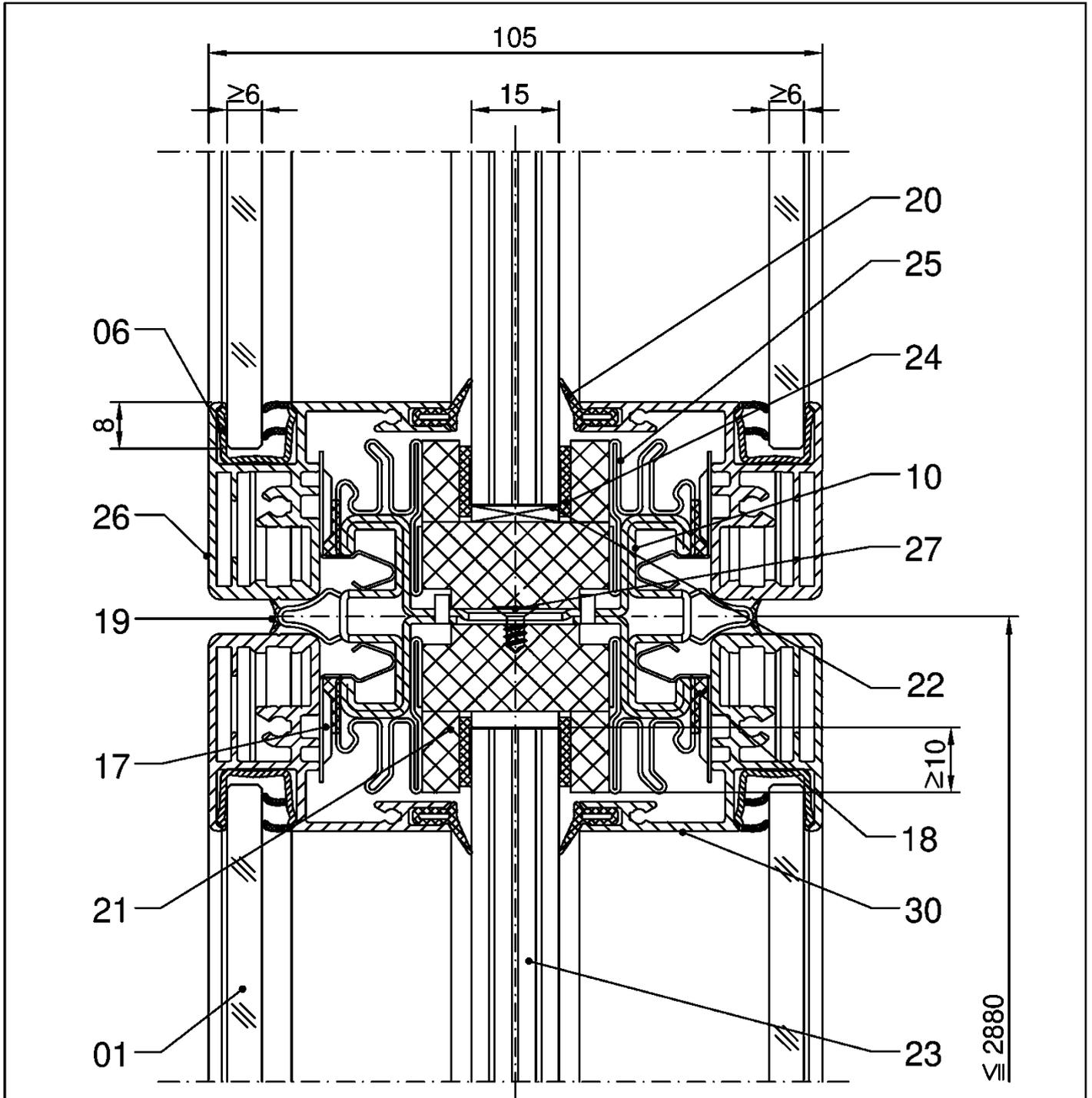
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Ausführungsvariante "MR" , Vertikalschnitt B - B
 Deckenanschluss



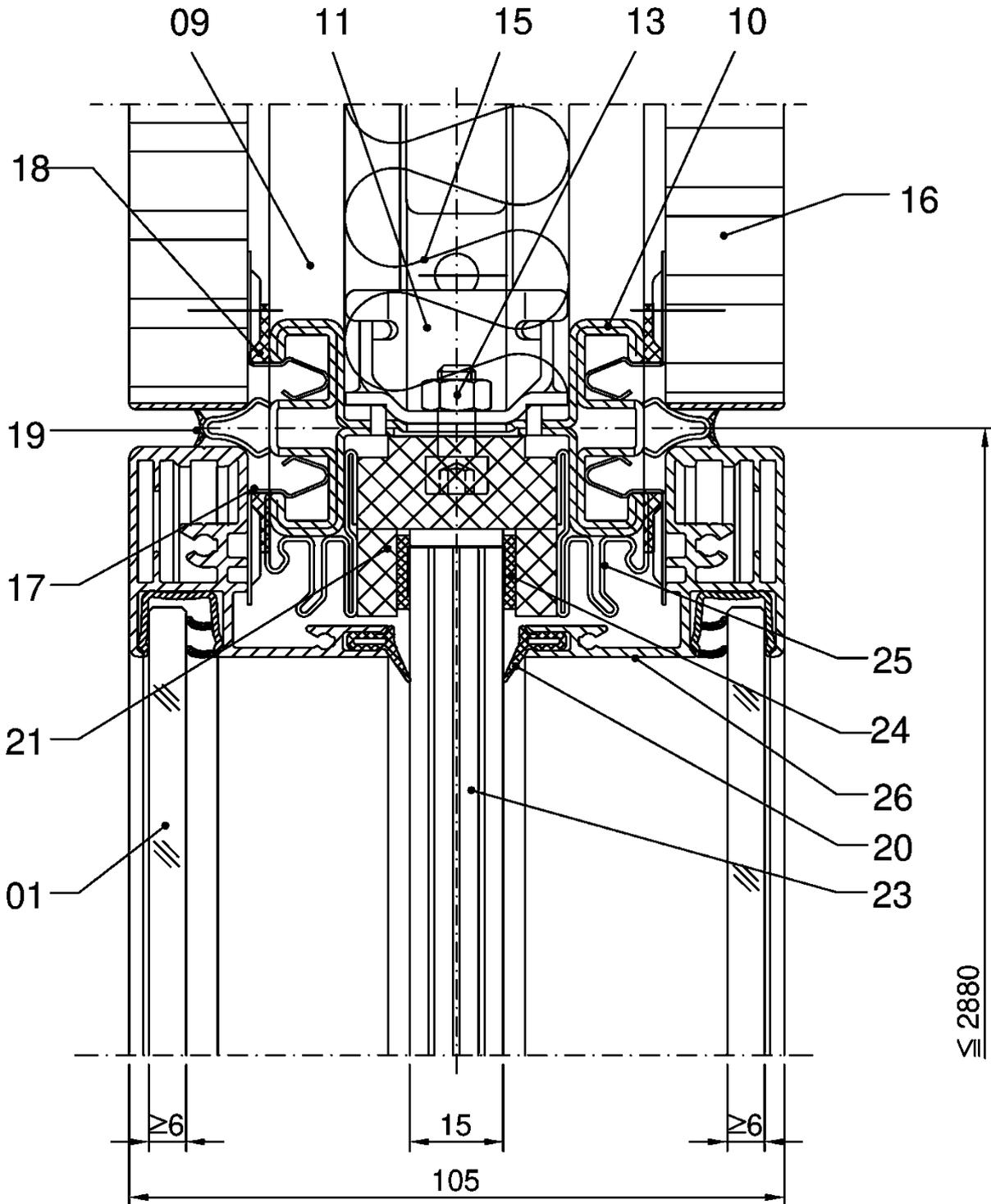
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Ausführungsvariante "MR" , Vertikalschnitt C - C



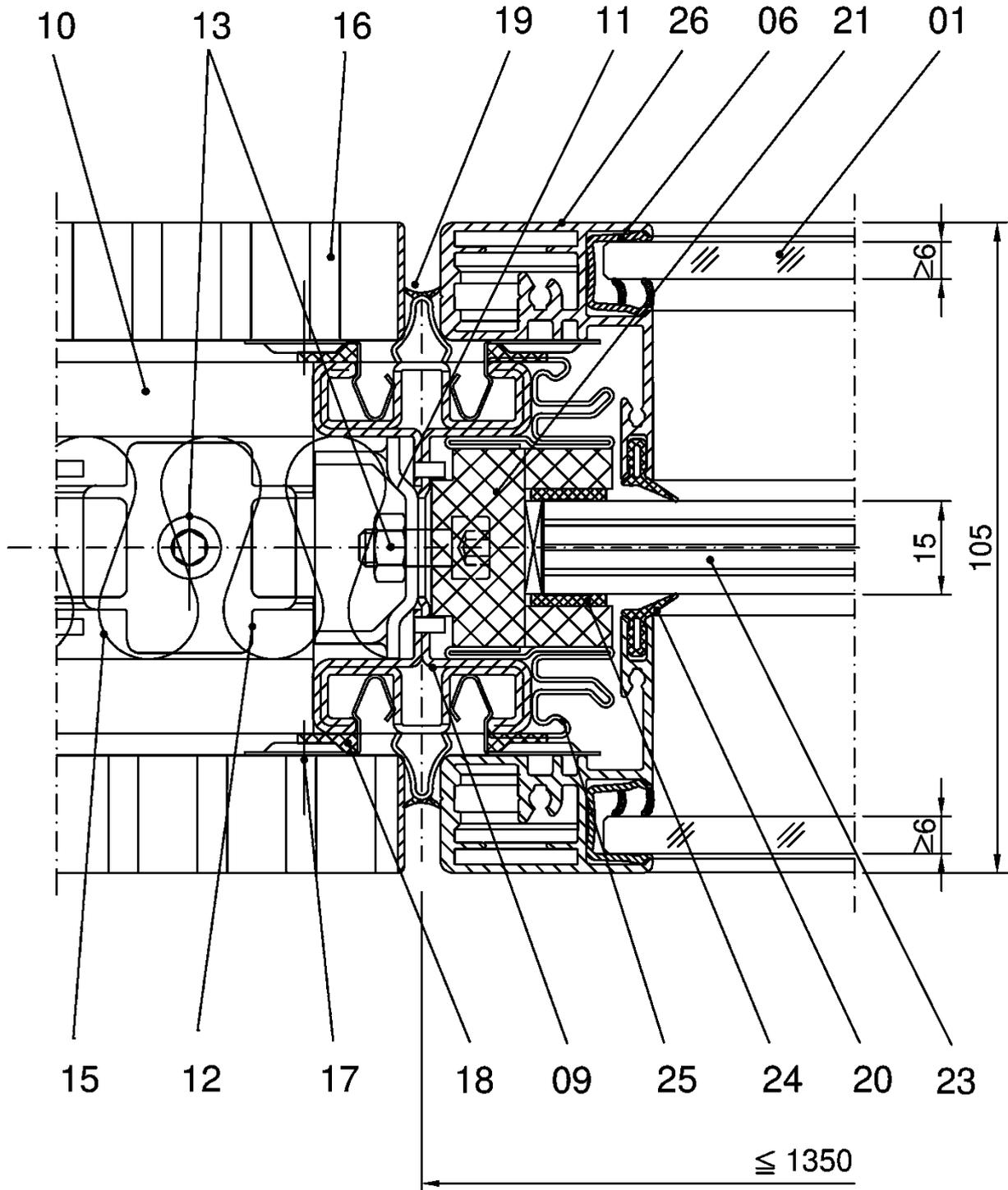
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Ausführungsvariante "MR" , Vertikalschnitt D - D



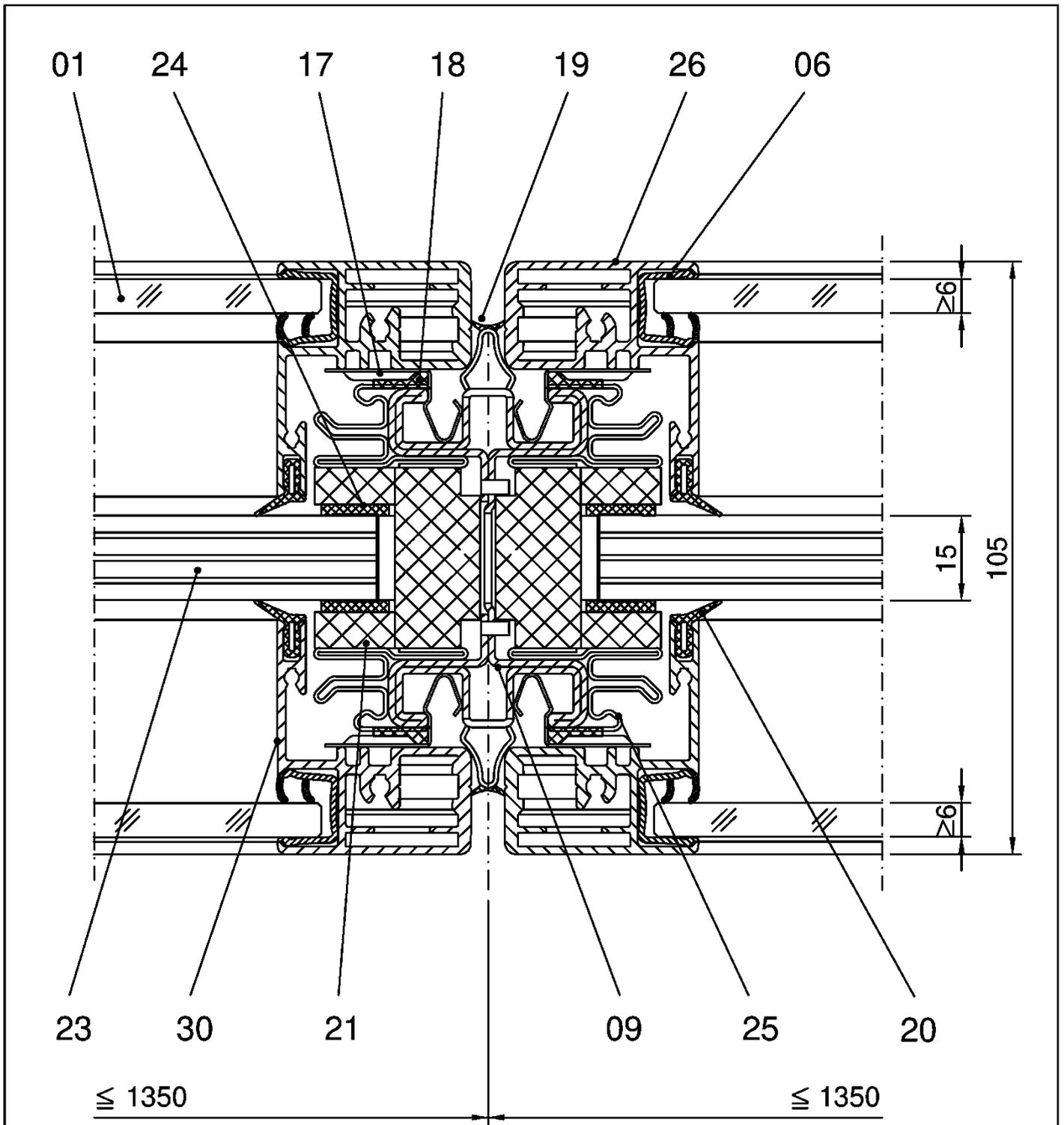
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Ausführungsvariante "MR" , Horizontalschnitt E - E



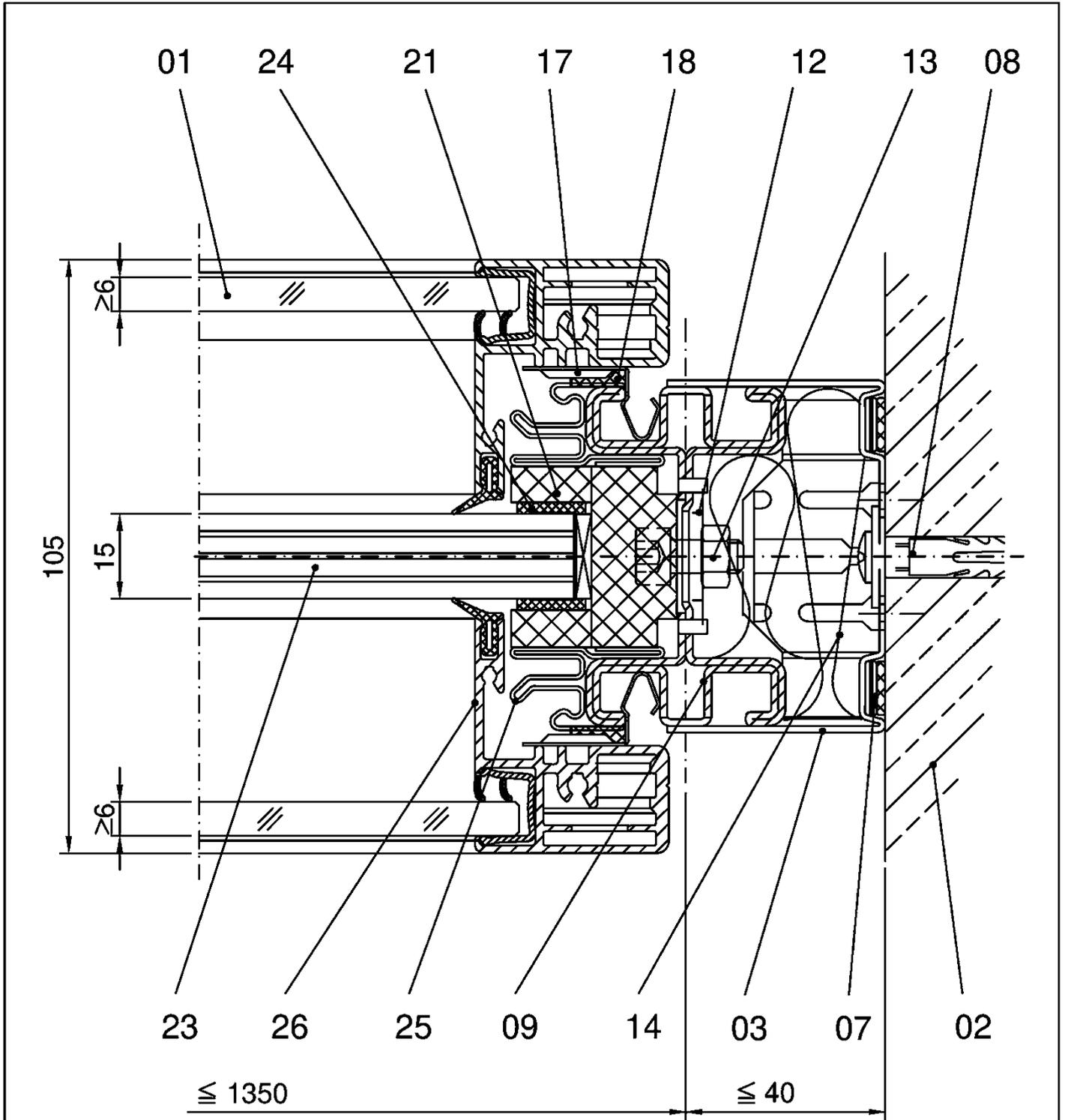
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Ausführungsvariante "MR" , Horizontalschnitt F - F



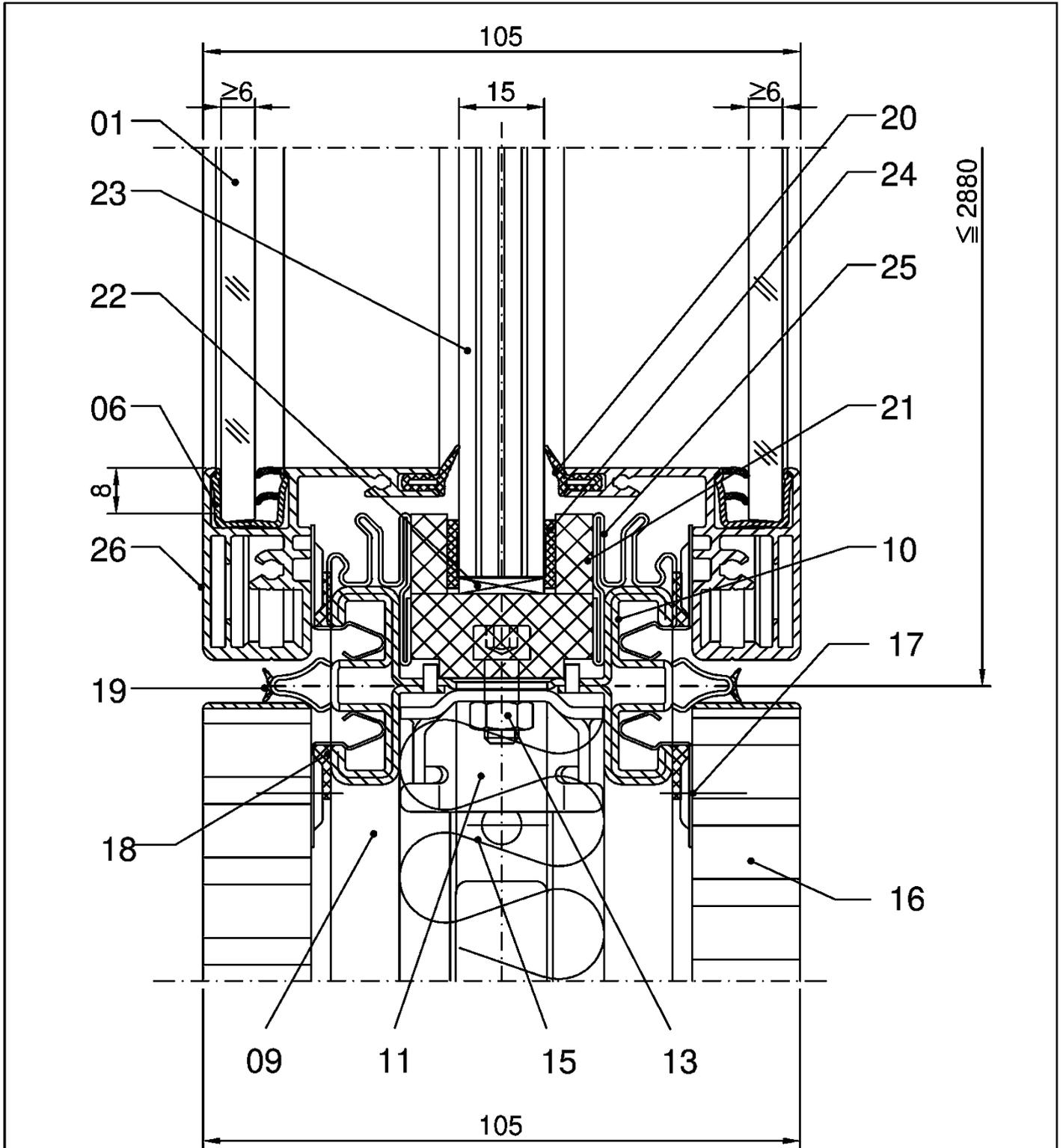
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Ausführungsvariante "MR" , Horizontalschnitt G - G



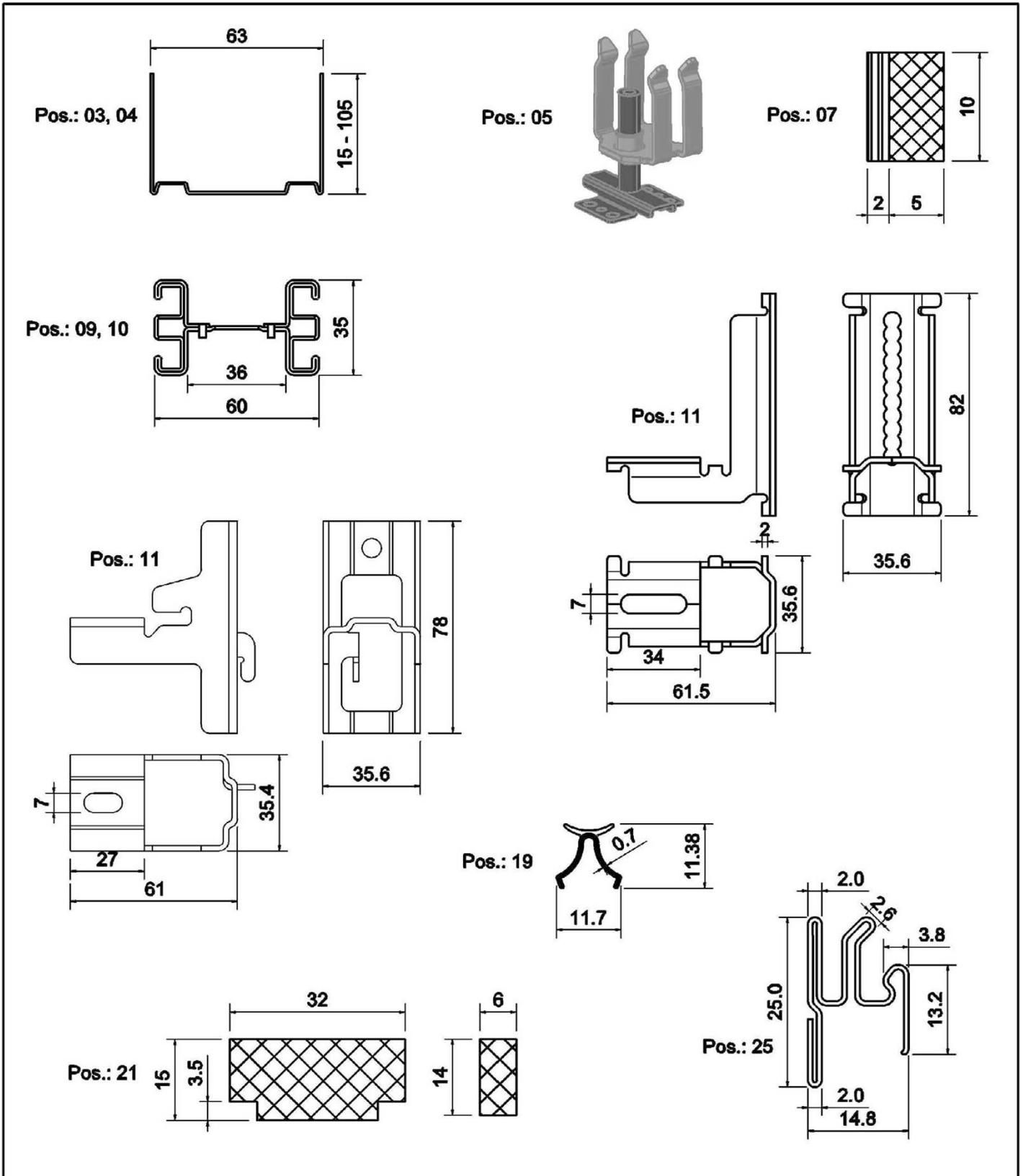
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Ausführungsvariante "MR" , Vertikalschnitt H - H



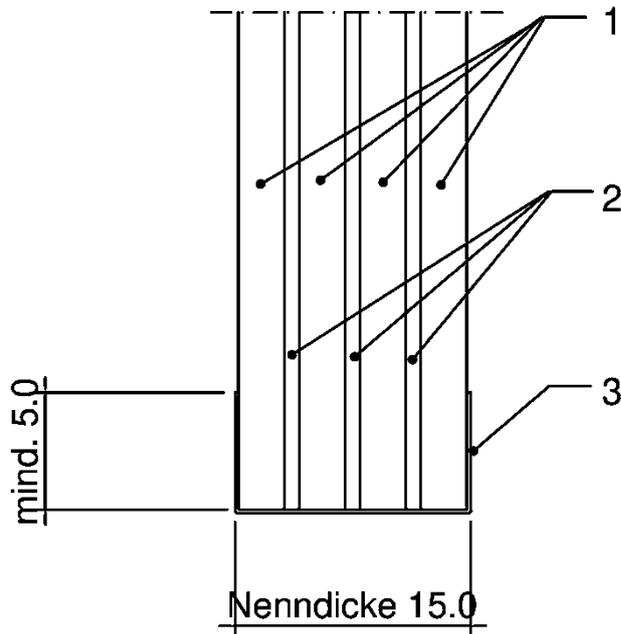
Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Detailzeichnungen zu einigen Positionen



- 1 = Floatglasscheibe mit Nennstärke von 3 mm
- 2 = Thermo-Transformationsschicht, mindestens 1 mm dick
- 3 = Randummantelung, umlaufend selbstklebend, Glas Trösch Typ A, B

Positionsliste siehe Anlagen 12 und 13

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Aufbau: Verbundglasscheibe "FIRESWISS FOAM 30-15"

Pos.	Benennung / Bemerkung
01	ESG, wahlweise heißgelagert, BxHxD: $\leq 1292 \times \leq 2822 \times \geq 6$
02	Angrenzendes Bauteil aus Mauerwerk oder Beton / Stahlbeton
03	Anschlussprofil 55, U- Stahlblech, gemäß Z-19.140-2707
04	Anschlussprofil 87, U- Stahlblech, gemäß Z-19.140-2707
05	Höheneinstellvorrichtung, Stahlblechformteil gemäß Z-19.140-2707, in Ständer Pos. 09 integriert, mit Stellschraube M12 in Druckstück, gemäß Z-19.140-2707, abgestellt
06	Glas-Einfassungsdichtung, U-förmiges Kunststoffprofil, gemäß Z-19.140-2707, umlaufend in Aufnahmenut Pos. 26
07	Anschlussdichtung, bestehend aus einem PE-Schaumstoffstreifen 5 x 10 und einem "KERAFIX Flexpan 200" Streifen, 2 x 10 , gemäß Z-19.140-2707
08	Geeignetes Befestigungsmittel, z.B. Kunststoff-Rahmendübel W-UR F 6 SymCon, Schraube $\varnothing \geq 5,0/4,55$, Stahl verzinkt, Fabrikat Würth, Befestigungsabstand ≤ 400 mm
09	Ständer, I-förmiges Stahlblechprofil, 60 x 35 x 1,25 gelocht und geschlitzt, mit Aufnahmenuten für Befestigungsklips Pos. 17, gemäß Z-19.140-2707
10	Querriegel, identisch mit Ständerprofil Pos. 09
11	Querriegelhalter, Stahlblechformteil, gemäß Z-19.140-2707, mit je einer Schraube und einer Mutter Pos. 13, an Ständer Pos. 09 und Querriegel Pos. 10 befestigt
12	Kreuz-Unterlegplatte, Stahlblech 35 x 35 x 3, gemäß Z-19.140-2707
13	Befestigungsschraube, M6 x 12, DIN EN ISO 4762 mit Sechskantmutter M6, siehe Z-19.140-2707
14	„Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK 100", 60 mm dick, $R \sim 100 \text{ Kg/m}^3$, $T_s > 1000^\circ\text{C}$, gemäß DIN EN 13162, als Streifen in den Anschlussprofilen Pos. 03 und 04
15	„Rockwool Mineralfaserplatte "TERMAROCK 50", 40 mm dick, $R \sim 50 \text{ Kg/m}^3$, gemäß DIN EN 13162 (siehe P-MPA-E-97-018)
alle Maße in mm	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHT Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	Anlage 12
Positionenliste: 01 bis 15	

Pos.	Benennung / Bemerkung
16	Bekleidung , beschichtete Holzspanplatte, ≥ 19 mm, siehe P-MPA-E-97-018
17	Befestigungsklips, Federbandstahl, gemäß Z-19.140-2707
18	Bekleidungsichtung, PE-Schaumstoffstreifen 5 x 10, selbstklebend, Astorplast
19	Fugendichtung, Hart / Weich-Profil, siehe Anlage 10
20	Glasrahmendichtung, Weichprofil, gemäß Z-19.140-2707
21	„PROMATECT-H“-Plattenstreifen 32 x 15 und 14 x 6, verglasungsseitig umlaufend in Pos. 09 und 10 integriert
22	Unterklotzung, 15 x 3 x 80, Hartholz
23	Verbundglasscheibe „FIRESWISS FOAM 30-15“, mit der max. Abmessung: (BxH) 1310 mm x 2840 mm x 15 mm dick
24	Vorlegeband („KERAFIX 2000“ 3 x 12) für Verbundglasscheibe Pos. 23,
25	Glasleiste, Stahlblechprofil, gemäß Z-19.140-2707 , an Pos. 09 bzw. Pos. 10 verrastet
26	Glasrahmen, gemäß Z-19.140-2707, über Befestigungsklips Pos. 17, mit Pos. 09 und 10 verrastet
27	Stahlschraube $\varnothing 3,9$ x $\geq 9,5$, Abstand ca. 100 vom Rand, mind. 2 x pro jedem Streifen (Pos. 21) befestigen
alle Maße in mm	
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "LICHTE Systemwand RTW" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	
Anlage 13	
Positionsliste: 16 bis 27	